

## **Umwandlung des Flemischweges in eine „Spielstraße“**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02904  
der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern  
am 22.10.2019

### **Sitzungsvorlage Nr. 14–20 / V 18064**

**Beschluss des Bezirksausschusses des 20. Stadtbezirkes Hadern vom  
20.04.2020**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern hat am 22.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die vorliegende Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, den Flemischweg in eine Spielstraße umzuwandeln.

Die Bezeichnungen 'Spielstraße' und 'verkehrsberuhigter Bereich' werden oft miteinander verwechselt. Im Straßenverkehrsrecht und in der Praxis gibt es beides.

Eine Spielstraße im wörtlichen Sinne kann nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung nur dort ausgewiesen werden, wo es möglich ist, die Straße auch für den Anliegerverkehr zu sperren. Es handelt sich um eine Straße, die durch Zeichen 250 StVO für Fahrzeuge aller Art gesperrt und durch das Zusatzzeichen „Kinderspiele erlaubt“ gekennzeichnet ist. Eine Spielstraße kann daher auch von Müllabfuhr oder Anwohnern nicht genutzt werden. Da sich im Flemischweg Wohnanwesen befinden, die erschlossen werden müssen, scheidet diese Regelung bereits aus praktischen Gründen als Möglichkeit aus.

Eine Alternative zur Spielstraße stellt der sog. verkehrsberuhigte Bereich dar. Dafür müssen aber bestimmte bauliche Voraussetzungen vorliegen bzw. geschaffen werden.

Die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs – beschildert mit Zeichen 325.1/325.2 StVO – setzt eine überwiegende Aufenthaltsfunktion für Fußgänger und eine untergeordnete Bedeutung des Fahrverkehrs voraus. Dies wird z.B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Unterschiede im Fahrbahnbelag. Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen. Kinderspiele sind überall erlaubt. Der Fahrzeugverkehr muss Schrittgeschwindigkeit (ca. 5-7 km/h) einhalten. Das Parken ist – außer in wenigen, gekennzeichneten Flächen – nicht erlaubt.

Besonders vor dem Hintergrund, dass im Flemischweg keinerlei Anlaufpunkte für Kinder wie Spielplätze, Kindertagesstätten oder Ähnliches vorhanden sind, ist es fraglich, ob dieser Raum nach einer aufwändigen baulichen Umgestaltung und dem einhergehenden Entfall eines Großteils der Stellplätze überhaupt als Spielort attraktiv wäre. Ein verkehrsberuhigter Bereich wäre aber auch aufgrund der Länge des Flemischweges abzulehnen. Die Länge eines verkehrsberuhigten Bereiches sollte nämlich nicht wesentlich mehr als 100 m betragen, da die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit über längere Strecken als 100 m von Autofahrern regelmäßig nicht mehr akzeptiert wird.

Auch die Polizei wurde um eine Stellungnahme gebeten: Ein Handlungsbedarf wird von dort ebenfalls nicht gesehen. Der Flemischweg liegt in einer Tempo 30-Zone und ist damit bereits verkehrsberuhigt.

In der Gesamtabwägung kommt sowohl das verkehrsplanende Referat für Stadtplanung und Bauordnung als auch das Kreisverwaltungsreferat zum Schluss, dass die Ausweisung des Flemischweges als Spielstraße nicht möglich und die Umgestaltung in einen verkehrsberuhigten Bereich nicht sinnvoll ist.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02904 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes Hadern am 22.10.2019 kann nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Dr. Menges, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem Ergebnis – keine Ausweisung des Flemischweges als Spielstraße oder als verkehrsberuhigter Bereich – wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02904 der Bürgerversammlung des 20. Stadtbezirkes - Hadern am 22.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss** nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 20. Stadtbezirkes Hadern der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Stadler

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 20

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 20 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

- Der Beschluss des BA 20 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)

- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

**VI. Mit Vorgang zurück zum  
Kreisverwaltungsreferat HA I/331  
zur weiteren Veranlassung**

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL / 532**